

Kurztitel

AEV Verbrennungsgas

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 886/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 271/2003

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

29.12.1996

Außerkrafttretensdatum

27.12.2002

Text

ANLAGE A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2, 3 und 4

I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter	
1. Temperatur 30 Grad C	35 Grad C
2. Fischtoxizität b) G tief F a)	keine Beeinträchtigungen biologischer Abbauvorgänge
3. Abfiltrierbare 30 mg/l Stoffe c)	30 mg/l
4. pH-Wert 6,5-8,5	6,5-9,5
A.2 Anorganische Parameter	
5. Antimon 0,2 mg/l ber. als Sb d)	0,2 mg/l
6. Arsen 0,1 mg/l ber. als As	0,1 mg/l
7. Blei 0,1 mg/l ber. als Pb	0,1 mg/l
8. Cadmium 0,05 mg/l ber. als Cd	0,05 mg/l
9. Chrom-Gesamt 0,5 mg/l ber. als Cr	0,5 mg/l
10. Cobalt 0,5 mg/l ber. als Co	0,5 mg/l
11. Kupfer 0,5 mg/l ber. als Cu	0,5 mg/l
12. Mangan 1,0 mg/l ber. als Mn d)	1,0 mg/l
13. Nickel 0,5 mg/l	0,5 mg/l

	ber. als Ni			
14.	Quecksilber	0,01 mg/l		0,01 mg/l
	ber. als Hg			
15.	Thallium	0,1 mg/l		0,1 mg/l
	ber. als Tl			
	d)			
16.	Vanadium	0,5 mg/l		0,5 mg/l
	ber. als V			
	e)			
17.	Zink	1,0 mg/l		1,0 mg/l
	ber. als Zn			
18.	Zinn	0,5 mg/l		0,5 mg/l
	ber. als Sn			
	d)			
19.	Ammonium	10 mg/l		10 mg/l
	ber. als N			
	f)			
20.	Chlorid	g)		g)
	ber. als Cl			
21.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l		0,1 mg/l
	ber. als CN			
22.	Fluorid	20 mg/l		20 mg/l
	ber. als F			
23.	Ges. geb. Stickstoff	i)		i)
	ber. als N			
	f), h)			
24.	Gesamt - Phosphor	2,0 mg/l		-
	ber. als P			
	f)			
25.	Sulfat	2500 mg/l		j)
	ber. als SO tief 4			
26.	Sulfid	0,2 mg/l		0,2 mg/l
	ber. als S			
27.	Sulfit	20 mg/l		20 mg/l
	ber. als SO tief 3			
A.3 Organische Parameter				
28.	Ges. org. geb. Kohlenstoff, TOC	30 mg/l	l)	-
	ber. als C	50 mg/l	m)	
	f), k)			
29.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB	90 mg/l	l)	-
	ber. als O tief 2	150 mg/l	m)	
	f), k)			
30.	Extrah. org. geb. Halogene (EOX)	0,1 mg/l		0,1 mg/l
	ber. als Cl			
	n)			
31.	Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/l		0,3 mg/l
32.	Dioxine und Furane	ng/l		ng/l
	ber. als Toxizitäts- äquivalente			

(TE)

o)

a) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b) In Abhängigkeit vom Chloridgehalt des Abwassers aus der Gaswäsche darf der Verdünnungsfaktor G tief F nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chloridgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Verdünnungsfaktor G tief F gemäß ÖNORM M 6263 T. 1 und 2, Nov. 1987
größer als	nicht größer als	
	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
	usw.	usw.

c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

d) Vorschrift nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 und 5 erforderlich.

e) Vorschrift nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Gasen aus der Verbrennung von Heizöl oder von Abfällen (§ 1 Abs. 3 Z 4 und 5) anfällt.

f) Weist das in der Gaswäsche eingesetzte Rohwasser vor der Einspeisung in den Gaswäscher einen bestimmaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann dem Emissionswert ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.

g) Derzeit kann kein Emissionswert festgelegt werden.

h) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter Ges. geb. Stickstoff erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.

i) Derzeit kann kein Emissionswert festgelegt werden.

j) Im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503 Sept. 1992) festlegen.

k) Die Festlegung für die Parameter TOC und CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB tief 5. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).

l) Bei Einsatz von gebranntem Kalk in der Gaswäsche.

m) Bei Einsatz von Kalkstein in der Gaswäsche.

n) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

o) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Dioxine und Furane gemäß Anlage H. Die Vorschrift des Parameters Nr. 32 ist nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 und 5 und nur dann erforderlich, wenn ein begründeter Verdacht oder ein konkreter Hinweis auf die Anreicherung derartiger Substanzen in Wasserorganismen und eine dadurch bedingte langfristige Schädigung einer Fließgewässerbiozönose gegeben ist. In der Regel ist eine Erfassung der organisch gebundenen Halogene über den Parameter EOX ausreichend. Derzeit kann kein Emissionswert für Dioxine und Furane festgelegt werden.